

Flüchtlingskinder in Deutschland

Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode

In Deutschland leben etwa 8.000 Kinder, die auf ihre Entscheidung im Asylverfahren warten, etwa 30.000 Minderjährige sind lediglich »geduldet«. Fachkreise schätzen, dass 3.000 bis 6.000 Kinder ohne Eltern als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland leben. Fundierte Schätzungen zu Minderjährigen ohne Aufenthaltsstatus gibt es nicht.

Diese Kinder leben hier, weil in ihren Ländern Diktaturen, Bürgerkrieg und Terror herrschen oder sie aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden; andere Kinder sind Opfer von Kinderhandel oder Zwangsprostitution geworden oder haben in ihrer Heimat keine Überlebensperspektive.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahre 1992 ist die Bundesrepublik gemäß Artikel 22 des Abkommens die Verpflichtung eingegangen, geeignete Maßnahmen zu treffen, »um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz

und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen [...] festgelegt sind.«

Viele Behörden, Einrichtungen und Bürger engagieren sich in diesem Sinne für Flüchtlingskinder. Dies hat in den letzten Jahren in einigen Bereichen, wie zum Beispiel beim Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten zu wichtigen Verbesserungen geführt. Dennoch sind asylsuchende und geduldete Kinder weiterhin benachteiligt.

Die im Folgenden aufgeführten Problembereiche sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Vielmehr geht es darum, wesentliche Aspekte deutlich zu machen, die in einem überschaubaren Zeitraum zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen führen könnten.



Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention

Bei allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, muss das Kindeswohl gemäß der UN-Kinderrechtskonvention unabhängig von deren Nationalität und Aufenthaltsstatus sichergestellt sein.¹

Die Praxis, Flüchtlingskinder im täglichen Leben anders als deutsche Kinder zu behandeln, wird häufig mit den Vorbehalten begründet², die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention von Deutschland geltend gemacht wurden. Als Signal dafür, dass Deutschland das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigt und die internationalen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention anerkennt, müssen die Vorbehalte zurückgenommen werden.

Einheit der Familie sichern

Jedes Kind hat ein Recht auf ein Leben in seiner Familie. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Kinder getrennt von ihren Eltern leben müssen, weil Familienzusammenführungen aus dem Ausland aus rechtlichen oder praktischen Gründen scheitern. Daher sollten auch Eltern und Kinder mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug erhalten. Dabei sollte keine Rolle spielen, ob die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder über genügend Wohnraum verfügen und ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen bestreiten. Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese Voraussetzungen einer dauerhaften Integration und damit dem Kindeswohl entgegenstehen³.

In Fällen, bei denen Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ihren Eltern nicht möglich ist, sollten auch Verwandtschaftsbeziehungen außerhalb der Kernfamilie berücksichtigt werden (erwachsene Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten). Durch Residenz- oder Wohnpflicht verursachte Trennungen innerhalb Deutschlands müssen auch über den engen Familienverbund hinaus schnell und unbürokratisch aufgehoben werden, wenn es das Kindeswohl erfordert. Ausnahmslos vermieden werden sollte ein Auseinanderreißen von Familien durch die Abschiebung nur eines Teils der Familie (etwa, weil ein Elternteil erkrankt ist und daher nicht abgeschoben werden kann).

Inobhutnahme von Flüchtlingskindern bundesweit standardisieren

Kinder, die allein nach Deutschland geflohen sind, brauchen sofortigen Schutz und kindgerechte Unterstützung. § 42 SGB VIII gewährt allein geflüchteten Kindern den besonderen Schutz der Jugendhilfe durch die Inobhutnahme. Es sollte daher sichergestellt sein, dass in allen Bundesländern Clearinghäuser in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, in denen ein qualifiziertes Clearingverfahren stattfinden kann. Dort stehen die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Förderung des Kindes oder Jugendlichen im Mittelpunkt. Das zuständige Jugendamt sollte umgehend unterrichtet werden, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einem Clearinghaus aufgenommen wird. Die Einrichtung von Vormundschaften muss möglichst zeitnah erfolgen⁴.

1 Siehe hierzu auch Art. 3 UN-KRK (Wohl des Kindes)

2 Die für Flüchtlingskinder relevanten Vorbehalte lauten: »Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt. ... Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin gehend ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.«

3 Siehe hierzu auch Art. 3, 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder) und 22 UN-KRK (Flüchtlingskinder).

4 Die Inobhutnahme ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Siehe hierzu auch Art. 20, 22 UN-KRK

Kindgerechte Asylverfahren

Die Vorbereitung auf ein Asylverfahren erfordert eine qualifizierte Beratung der Minderjährigen durch eine Person ihres Vertrauens, vorzugsweise den Vormund oder eine/n Betreuer/in aus dem Clearinghaus. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens muss der Aufenthalt der Minderjährigen in Deutschland erlaubt sein. In der Praxis führt die Verfahrensfähigkeit für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dazu, dass häufig ohne jegliche Beratung und noch bevor ein Vormund bestellt wurde, ein Asylverfahren eingeleitet wird. Traumatisierungen, ausgelöst durch Ereignisse im Heimatland oder auf der Flucht, sind in diesem frühen Stadium selten erkannt und werden daher oft nicht in der Asylentscheidung beachtet. Die asyl- und ausländerrechtliche Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Geburtstag sollte deshalb abgeschafft werden. Erfahrungen aus der täglichen Arbeit mit jugendlichen Flüchtlingen zeigen, dass sie ohne Beistand im Asylverfahren überfordert sind.

Bei Anhörung und Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollten nur besonders geschulte Sachbearbeiter eingesetzt werden, die sich intensiv mit kinderspezifischen Fluchtursachen, kindlicher Wahrnehmung und kulturellen Besonderheiten auseinandergesetzt haben⁵.

Zugang zu Schule und Ausbildung

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Ausbildung – ganz gleich, wo es lebt und welchen Aufenthaltsstatus es hat. Dies ist am besten durch eine umfassende Schulpflicht sichergestellt. Kindertagesstätten,

Schulen, Sprachlerneinrichtungen und Vorbereitungskurse müssen für Schulkinder auch tatsächlich erreichbar sein. Flüchtlingskinder und Kinder ohne Aufenthaltsstatus brauchen darüber hinaus besondere Fördermaßnahmen und Unterstützung bei der Integration in das deutsche Schulsystem. Diskriminierungen im Schulbetrieb, die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften (räumliche Enge, Lärmbelästigung, Isolation) und die Erfordernis von Arbeitserlaubnissen für betriebliche Ausbildungen verhindern dies.⁶

Sozialleistungen

Bisher gilt für ca. 40.000 Kinder von Asylbewerbern, Geduldeten, Ausreisepflichtigen und »Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen« die Sonderregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der nur Sachleistungen oder ein Betrag gezahlt werden, der bis zu 35 Prozent unter dem Regelsatz nach SGB XII liegt. Nur bei einer akuten Erkrankung oder Schmerzen hat ein Flüchtlingskind das Recht auf medizinische Behandlung. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Zahnspangen oder Rollstühle oder die Behandlung schlecht verheilte Knochenbrüche werden in der Praxis häufig nicht oder nur nach zähen Verhandlungen gewährt. Ebenso problematisch ist der Zugang zur Behandlung von psychischen Problemen und Lernschwächen. Um Flüchtlingskindern ein Höchstmaß an Gesundheit und eine angemessene körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung zu ermöglichen, müssen sie die allgemeinen Regelleistungen des Sozialsystems erhalten.⁷

⁵ Siehe auch Art. 3 und 22 UN-KRK

⁶ Siehe auch Art. 28 (Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung), 29 UN-KRK (Bildungsziele, Bildungseinrichtungen)

⁷ Siehe hierzu auch Art. 24 (Gesundheitsvorsorge) und Art. 27 UN-KRK (Angemessene Lebensbedingungen)

Keine Meldepflicht für Kinder ohne Aufenthaltsstatus

Die Angst vor Abschiebung und Abschiebehaft treibt manche Familien mit Fluchthintergrund in die Illegalität, um dem Zugriff der Behörden zuvorzukommen. Dies verhindert in vielen Fällen, dass betroffene Kinder Bildungsangebote und Angebote gesundheitlicher Versorgung nutzen. Die Mitarbeiter/-innen öffentlicher Stellen wie Jugendämter und Schulen, aber auch von Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, Ausländerbehörden über »sich illegal aufhaltende« Ausländer zu informieren. Es ist aus humanitären Gründen erforderlich, dass öffentliche Stellen, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, von dieser Meldepflicht entbunden werden, zumal die Meldepflicht häufig dem originären Auftrag und Selbstverständnis dieser Einrichtungen widerspricht.⁸

Keine Abschiebehaft für Kinder

Noch immer befinden sich Kinder in Deutschland – mit oder ohne Familie – aufgrund von aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen in Haft. Gerade Kinder leiden besonders unter dieser Situation. Nach oftmals dramatischen und traumatisierenden Fluchtumständen stellt die Haft eine weitere große psychische Belastung dar. Oft wissen die Kinder nicht, warum sie

inhaftiert sind. Aus humanitären und kinderrechtsspezifischen Gründen sollten Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden, zumal sie nur selten für die Umstände, die zur Haft führen, verantwortlich sind. Auch die gemeinsame Inhaftierung von Kindern im Familienverbund in separaten »Familienzellen« sollte zugunsten angemessener Unterbringungsformen abgeschafft werden⁹.

Bleiberechtsregelung

Junge Flüchtlinge, die als Minderjährige eingereist sind und die sich inzwischen hier integriert haben, müssen ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Die fortlaufende Erteilung von Kettenduldungen behindert ihre weitere Entwicklung.¹⁰

8 Siehe hierzu auch Art. 24 (Gesundheitsvorsorge), 28 (Recht auf Bildung, Schule; Berufsausbildung) und Art. 31 UN-KRK (Beteiligung an Freizeit)

9 Siehe hierzu auch Art. 37 b UN-KRK (Inhaftierung)

10 Siehe hierzu auch Art. 6 Abs. 2 UN-KRK (Recht auf Leben und Entwicklung)

V.i.S.d.P.: Heiko Kauffmann
Albert Riedelsheimer

PRO ASYL
Postfach 1 60624
60069 Frankfurt am Main

Herausgegeben im November 2009